

Regelungen für die Kirchenmusik

für die Zeit ab 22.6.2020 unter den Bedingungen der Corona-Epidemie

Rahmenbedingungen für die Kirchenmusik ab 22.6.2020

Da die Kirchenmusik einen wesentlichen Bestandteil von Gottesdienst und kirchlichem Leben darstellt, wird unter Aufnahme der staatlichen Regelungen (Kabinettsbeschluss vom 16.6.2020) und in Ergänzung der Beschlüsse zum aktuellen Schutzkonzept der ELKB bzgl. der Kirchenmusik in der ELKB Folgendes für die Zeit ab 22.6. 2020 empfohlen:

1. Gemeindegesang im Gottesdienst:

a. In den Kirchenräumen

Hier gilt weiterhin das aktuelle Schutzkonzept der ELKB. Gemeindegesang ist generell möglich, sofern die Schutzbestimmungen eingehalten werden (Abstände von 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, nur jeweils wenige Lied-Strophen, keine ausgeteilten Gesangbücher, stattdessen Gottesdienstblätter bzw. selber mitgebrachte Gesangbücher).

b. Bei Gottesdiensten im Freien

gilt als Obergrenze maximal 200 Teilnehmende: Möglichkeit des Gemeindegesangs wie bei a.

2. Orgel- und Instrumentalmusik in Gottesdiensten, bei Wort-Musik-Andachten und bei Konzerten

Orgelmusik solo, Orgelmusik mit Singstimme und/oder mit Soloinstrument oder Instrumentalmusik in kleinen Besetzungen ist gut möglich, sofern die sonst bei den Gottesdiensten geltenden Abstandsregeln eingehalten werden und für die Zuhörenden Mund-Nasen-Schutz gewährleistet wird: Vokal- und Instrumentalchöre können wieder zum Einsatz kommen. Die Anzahl der Musizierenden ergibt sich aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes in Bezug zu den einzuhaltenen Mindestabständen: Für Sängerinnen und Sänger beträgt der Mindestabstand 2 Meter Radius zwischen den Musizierenden, ebenso bei Musizierenden mit Holz- und Blechblasinstrumenten. Bei Musizierenden mit anderem Instrumentarium (z.B. Streich- und Zupfinstrumente, Tasteninstrumente) gilt 1,5 Meter im Radius, der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 2 Meter. Beim Musizieren auf einer Empore sollte der weitest mögliche Abstand von der Emporenbrüstung gewählt werden. Bei Konzerten in den Kirchenräumen richtet sich die Anzahl der möglichen Konzertbesucher nach der Anzahl der möglichen Gottesdienstbesucher vor Ort analog dem Schutzkonzept der ELKB, jedoch maximal 100 Personen. Bei Konzerten im Freien liegt die Obergrenze bei maximal 200 Besuchern. Die Maximaldauer von Wort-Musik-Andachten und Konzerten beträgt 60 Minuten.

3. Chormusik

Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist ab 22. Juni 2020 in Gottesdienst und Konzert sowie Probenbetrieb wieder zugelassen. Voraussetzung ist ein Mindestabstand der Beteiligten von 2 Metern, regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer. Mögliche Orte des Musizierens in Kirchenräumen sind Empore und Chorraum. Die Chorstärke richtet sich nach den unter 2. genannten Bedingungen. Die Chorsänger versehen ihre Noten mit Namen, um eine Weitergabe an andere zu vermeiden. Sie bringen ihr Notenmaterial immer selber mit bzw. nehmen es am Ende einer Probe oder eines Konzerts auch wieder zu sich.

4. Bläsermusik

Ab sofort besteht wieder die Möglichkeit für Proben im Bereich der Instrumentalmusik, dies gilt auch für die Posaunenchor. Die Proben sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden, auch die Kirchenräume sind mögliche Probenorte. Sollen Proben in den Räumen eines Gemeindehauses stattfinden, ist darauf zu achten, dass für dieses Gebäude ein Hygiene- und Schutzkonzept seitens der Kirchengemeinde vorliegt. Da die musikalischen Gruppen Teil der Kirchengemeinde sind, sollten alle Überlegungen mit den geschäftsführenden Pfarrern/innen vor Ort besprochen und abgeklärt werden. Das beim Musizieren entstehende Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen werden und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Wichtig ist auch die Verwendung des eigenen Notenmaterials, um eine Weitergabe an andere Mitmusizierende zu vermeiden. Die unter 2. genannten Abstandsregeln sind auch für die Proben verbindlich, ebenso die Maximalanzahl der musizierenden Bläser/innen.

5. Proben von Vokalchören und Posaunenchören

Probenarbeit ist möglich für Posaunenchor und Chöre im Bereich der kirchlichen Laienmusik unter den bei 2. und 4. benannten Einschränkungen. Es empfiehlt sich, je nach Raumverhältnissen die übliche Probenzeit zeitlich zu beschränken und aufzuteilen und in mehreren Einheiten mit jeweils einem Teilchor zu proben. Kann die Probe nur in einem geschlossenen Raum stattfinden, müssen auf 20 Minuten Probenzeit 10 Minuten Zeit zum Lüften folgen. Im Freien oder in einem geschlossenen Raum ist der Abstand von 2 Metern Radius zwischen den einzelnen Mitgliedern von Posaunen- und Vokalchören auf jeden Fall einzuhalten. **Von staatlicher Seite noch zu erwartende Hinweise für ein Hygienekonzept sind zu beachten.** Für jeden Chor ist in Anwendung dieses staatlichen Konzeptes ein Hygienekonzept zu beschließen.

Wenn Kirchenmusiker/innen mit dem Wiederbeginn der Probenarbeit allerdings noch warten wollen, z. B. weil sie selber wegen Alter oder einer Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, steht ihnen dies offen.

6. Singen mit Kindern

Proben bzw. Singen mit Kindern sollte nach Alter gestaffelt stattfinden (Vorschule, Grundschule, Jugendliche). Das Singen und Musizieren mit Kleinkindern, Grundschulkindern etc. kann sich orientieren an den Vorgaben für Musikschulen (Händewaschen etc. Abstandsregeln für das Singen mit Kleinkindern sind nicht sinnvoll.)

Vgl. auch <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> und <https://www.evkitabayern.de>

7. Orgelunterricht

Einzelunterricht im Fach Orgel kann von den Kantor/innen erteilt werden. Die Emporen der meisten Kirchen sind groß genug, um den Sicherheitsabstand einzuhalten, Mund-Nasen-Schutz ist dabei verpflichtend. Vor und nach dem Orgelspiel sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Zum Umgang mit den Klaviaturen der Orgel gelten die Empfehlungen des „Bundes Deutscher Orgelbauer“ (s. Anlage).

Wenn Kantoren/innen noch warten wollen, bis sie ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen, z. B. weil sie selber wegen Alter oder Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, steht ihnen dies offen. Da es die Pflichtstundenzahl von 125 nicht mehr gibt, kann kein Druck entstehen. Kantoren/innen könnten auch, außerhalb des eigenen geplanten Urlaubs, in der Ferienzeit Orgelunterricht anbieten.

LKMD Ulrich Knörr

KR Manuel Ritter

OKR Michael Martin